

Fachinformation Nr. 6 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Gesetzgebung

- Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz — PUEG) 3

2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BMF-Schreiben – Anzeigen über die Erwerbstätigkeit nach § 138 Absatz 1 und 1b AO; Steuerliche Erfassung von Betreiberinnen und Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen ([Anlage 1](#)) 3
- BFH-Urteil – Änderung eines Steuerbescheids nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei irrtümlich doppelter Erklärung von Einnahmen als Arbeitslohn und als Betriebseinnahmen 4
- FG Münster – Zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Aussetzungszinsen (Rev.) 5
- FG Köln – „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Organisation der Ausgangskontrolle von fristgebundenen Schriftsätzen zur Gewährleistung eines gestuften Schutzes gegen Fristversäumnisse“ (vorl. n. rkr.) 5

Familienleistungsausgleich

- BFH-Urteil – Zur Koordinierung von Familienleistungen bei Entsendung ins Inland 6
- BFH-Urteil – Kindergeld; Opferrente als Bezug eines behinderten volljährigen Kindes 6
- BZSt – Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) Stand 2023 ([Anlage 2](#)) 7

Sonstige Einkünfte

- FG Düsseldorf – Zur Ausnahme von der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (Rev.) 7

Seite

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- FG Baden-Württemberg – Zur Besteuerung der Ersetzung eines Verdienstausfallschadens nach der modifizierten Nettolohnmethode (Rev.) 8

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH-Urteil – Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung 8
- BFH-Urteil – Weiträumiges Tätigkeitsgebiet - vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche 10
- FG Hamburg – Umzugskosten (Rev.) 10

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz — PUEG)**

Das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz — PUEG) vom 23.06.2023 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 15) veröffentlicht und tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Neben zahlreichen Änderungen wurden die Pflegebeitragssätze zum 1. Juli 2023 neu gefasst und nach der Zahl der Kinder ausdifferenziert:

- Der **Beitragszuschlag für Kinderlose** soll von derzeit 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte steigen. Für Mitglieder ohne Kinder gilt künftig ein Pflegebeitragssatz in Höhe von vier Prozent.
- Bei **einem Kind** beträgt der Beitragssatz 3,4 Prozent. Dieser Ein-Kind-Beitrag gilt dauerhaft, also auch für Mitglieder, die Kinder über dem 25. Lebensjahr haben.
- Ab **zwei Kindern** wird der Beitrag bis zum 25. Lebensjahr des Kindes um 0,25 Punkte je Kind bis zum fünften Kind weiter abgesenkt. Wenn die Kinder älter als 25 Jahre sind, entfallen die Abschläge. Der Abschlag wird bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr erreicht.
 - Eltern mit zwei Kindern: Beitragssatz 3,15 Prozent
 - Eltern mit drei Kindern: Beitragssatz 2,90 Prozent
 - Eltern mit vier Kindern: Beitragssatz 2,65 Prozent
 - Eltern mit fünf oder mehr Kindern: Beitragssatz 2,4 Prozent

Hinweis: Lohnsteuerhilfevereine haben keine Beratungsbefugnis in sozialrechtlichen Fragen.

Zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Anzeigen über die Erwerbstätigkeit nach § 138 Absatz 1 und 1b AO; Steuerliche Erfassung von Betreiberinnen und Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen**

BMF-Schreiben vom 12. Juni 2023

GZ IV A 3 - S 0301/19/10007 :012

DOK 2023/0554119

Nachdem durch das Jahressteuergesetz 2022 eine ab 1.1.2022 anzuwendende ertragsteuerliche Steuerbefreiung für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen sowie ein ab 1.1.2023 anzuwendender umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und

Installation bestimmter Photovoltaikanlagen eingeführt wurden, haben Bund und Länder durch BMF-Schreiben für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen eine Nichtbeanstandungsregelung im Hinblick auf die Anzeigen über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit getroffen.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsökonomie wird in bestimmten Fällen auf die steuerliche Anzeige und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung an das zuständige Finanzamt verzichtet, wenn Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen

- Gewerbetreibende im Sinne des § 15 EStG sind, bei Eröffnung eines Betriebs, der sich auf das Betreiben von nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt, und
- in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG sowie ggf. eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nummer 12 UStG beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden.

Die Bestimmung gilt mit sofortiger Wirkung in allen Fällen, in denen die diesbezügliche Erwerbstätigkeit ab dem 01.01.2023 aufgenommen wurde.

Das vollständige Schreiben ist als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis:

Lohnsteuerhilfvereine dürfen ab dem VZ 2022 Mitglieder mit Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 30 kWp beraten, unabhängig davon, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde. **Zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung sind Lohnsteuerhilfvereine weiterhin nicht befugt.** Die Umsatzsteuererklärung muss das Mitglied entweder selbst anfertigen oder einen Steuerberater mit der Erstellung der Erklärung beauftragen.

- **Änderung eines Steuerbescheids nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei irrtümlich doppelter Erklärung von Einnahmen als Arbeitslohn und als Betriebseinnahmen**
BFH-Urteil vom 18. April 2023, VIII R 9/20
vorgehend FG Münster, 15. Februar 2019, Az: 14 K 2122/16 E

Werden Einnahmen eines angestellten Chefarztes aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung irrtümlich sowohl bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit als auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erklärt, weil weder der Chefarzt noch sein Steuerberater erkannt haben und nach den Umständen des Streitfalls auch nicht erkennen mussten, dass diese Einnahmen

bereits dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, liegt kein "grobes Verschulden" i.S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO vor.

AO § 173 Abs. 1 Nr. 2, AO § 174 Abs. 1 S. 1, EStG § 18 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1, EStG VZ 2009, EStG VZ 2010, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012

Quelle: BFH

- **Zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Aussetzungszinsen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 8.3.2023 – 6 K 2094/22 E – Revision eingelegt – Az. des BFH: VIII R 9/23

Die Aussetzungszinsen i. S. des § 237 AO sind auch für ab dem 1.1.2019 anfallende Zinsen in Bezug auf die Höhe des Zinssatzes verfassungsgemäß.

AO § 237, § 238 Abs. 1; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3

Quelle: EFG Nr. 11 / 2023 S. 737

- **Anforderungen an die Organisation der Ausgangskontrolle von fristgebundenen Schriftsätzen bei Berufsträgern**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 23.2.2023 – 11 K 378/22 – vorläufig nicht rechtskräftig

1. Zur Organisationspflicht eines Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe gehört die Einrichtung einer effektiven Ausgangskontrolle, die eine fristgerechte Fertigung und tatsächliche Versendung fristwahrender Schreiben gewährleistet und einen gestuften Schutz gegen Fristversäumnisse bietet. Dies erfordert, dass der Ausgang eines fristwahrenden Schriftstücks nicht dokumentiert wird, solange die zur Absendung erforderlichen Arbeitsschritte nicht vollständig erledigt sind.

2. Damit versehentlich gelöschte Fristen erkannt werden, bedarf es der Anordnung des verantwortlichen Berufsträgers, dass die Erledigung von fristgebundenen Sachen am Abend eines jeden Arbeitstages anhand des Fristenkalenders durch eine dazu beauftragte Bürokraft daraufhin überprüft wird, ob die als erledigt vermerkten Schriftsätze tatsächlich abgesandt worden sind oder die fristwahrende Handlung noch aussteht („allabendliche Ausgangskontrolle“).

3. Eine wirksame End- und Ausgangskontrolle, um ein mögliches Organisationsverschulden beurteilen zu können, ist nicht hinreichend substantiiert dargelegt, wenn lediglich vorgetragen wird, eine sonst zuverlässige, fähige und gewissenhafte Bürokraft, die bislang ausnahmslos gute Arbeit geleistet habe, habe die Frist entgegen der Anweisung versehentlich als erledigt markiert, obwohl das zu fertigende Schriftstück noch nicht erstellt war und versandfertig vorlag. Ebenso wenig genügt ein genereller Hinweis auf Schulungen (hier: „regelmäßige Schulungen sämtlicher Mitarbeiter“), soweit daraus nicht erkennbar

ist, in welchen zeitlichen Abständen, in wie vielen Fällen, in welcher Art und Weise und zu welchen Themen im Einzelnen sowie für welche Mitarbeiter solche Schulungen stattgefunden haben

AO § 110 Abs. 1 Satz 2, § 110 Abs. 2, § 110 Abs. 1 Satz 1

Quelle: NWB Datenbank

Familienleistungsausgleich

- **Zur Koordinierung von Familienleistungen bei Entsendung ins Inland**

BFH-Urteil vom 20. April 2023, III R 4/20

vorgehend Sächsisches Finanzgericht, 11. Februar 2019, Az: 2 K 975/17 (Kg)

1. NV: Wird der Kindergeldberechtigte aus einem anderen Mitgliedstaat (hier: Polen) nach Deutschland entsandt, ohne hier eine Rente zu beziehen, sind etwaige Familienleistungsansprüche des Klägers im anderen Mitgliedstaat durch diese Beschäftigung ausgelöst und gegenüber dem in Deutschland ausschließlich durch den Wohnsitz ausgelösten Kindergeldanspruch vorrangig (Art. 68 Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 883/2004).

2. NV: Wenn in diesem Falle die Kinder im anderen Mitgliedstaat wohnen, ist ein Differenzkindergeldanspruch in Deutschland ausgeschlossen (Art. 68 Abs. 2 Satz 3 der VO Nr. 883/2004).

3. NV: Die Koordinierungsregeln des Art. 68 der VO Nr. 883/2004 sind nur anwendbar und können somit den Kindergeldanspruch in Deutschland nur ausschließen, wenn tatsächlich konkurrierende Ansprüche auf Familienleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestehen.

EStG § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EGV 883/2004 Art. 68 Abs. 1 Buchst. a, EGV 883/2004 Art. 68 Abs. 2 S. 3, EGV 883/2004 Art. 68 Abs. 3, EGV 987/2009 Art. 59, EGV 987/2009 Art. 60, AO § 8, AO § 9, EGV 883/2004 Art. 12 Abs. 1, EGV 883/2004 Art. 1 Buchst. j, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Kindergeld; Opferrente als Bezug eines behinderten volljährigen Kindes**

BFH-Urteil vom 20. April 2023, III R 7/21

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, 28. Januar 2021, Az: 3 K 126/20

Eine Grundrente nach § 1 Abs. 1 OEG i.V.m. § 31 BVG ist nicht als Bezug eines behinderten volljährigen Kindes zu berücksichtigen.

EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, EStG § 33b, OEG § 1 Abs. 1, BVG § 31, EStG VZ 2019, EStG § 62 Abs. 1, EStG § 63 Abs. 1 S. 2, BGB § 1360, BGB § 1609

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Eine Schmerzensgeldrente ist bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines behinderten Kindes nicht zu berücksichtigen, weil dies der Sonderfunktion des Schmerzensgeldes widersprechen würde, immaterielle Schäden abzumildern; Schmerzensgeld hat nicht die Funktion, zur materiellen Existenzsicherung beizutragen (Senatsurteil in BFHE 253, 249, BStBl II 2016, 648). [...]

Quelle: BFH

- **Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) Stand 2023**

Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Neufassung der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz veröffentlicht (DA-KG) Stand 2023. Die Neufassung ist als Anlage 2 beigefügt.

Quelle: BZSt

Sonstige Einkünfte

- **Steuerbare Veräußerung einer Eigentumswohnung bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 2.3.2023 – 14 K 1525/19 E, F – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: IX R 13/23

1. Die Steuerbarkeit der Veräußerung einer Eigentumswohnung entfällt nicht aufgrund der "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken", wenn die Wohnung zwischen Fertigstellung und Veräußerung unentgeltlich an die unterhaltsberechtigte Mutter des Veräußerers überlassen war.

2. Die den Bereich der Eigenheimförderung betreffende Regelung des § 4 Satz 2 EigZuG, wonach auch in der unentgeltlichen Überlassung an einen Angehörigen eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt, ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht entsprechend anwendbar.

EStG § 22 Nr. 2; EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3; EigZuG § 4 Satz 2; AO § 15 Abs. 1 Nr. 3

Quelle: NWB Datenbank

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Zur Besteuerung der Ersetzung eines Verdienstaufschlagschadens nach der modifizierten Nettolohnmethode**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2022, 7 K 195/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 5/23

1. Wird ein Verdienstaufschlagschaden nach der sog. modifizierten Nettolohnmethode ersetzt, ist sowohl der gewährte Schadenersatz für Verdienstaufschlag als auch die Erstattung der aus der Besteuerung des Verdienstaufschlags resultierenden Steuerlast als Entschädigung i. S. von § 24 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG zu qualifizieren.

2. Eine Trennung der einheitlichen Vereinbarung in Schadenersatz für den ausgefallenen Nettolohn einerseits und in Schadenersatz für die darauf entfallende ESt andererseits ist nicht möglich.

EStG § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 34 Abs. 2 Nr. 2

[...]

Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage abgewiesen. Der Bekl. habe die an die Klin. auf Grund der Abfindungsvereinbarung geleisteten Zahlungen zu Recht insgesamt als steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen erfasst und sie nicht der tarifiermäßigten Besteuerung nach § 34 EStG unterworfen. Sowohl der in den Streitjahren gewährte Schadenersatz für Verdienstaufschlag als auch die in den Streitjahren zugeflossene Erstattung der aus der Besteuerung des Verdienstaufschlags resultierenden Steuerlast durch die Versicherung seien als Entschädigung i. S. von § 24 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG zu qualifizieren. Eine Trennung der einheitlichen Vereinbarung in Schadenersatz für den ausgefallenen Nettolohn einerseits und in Schadenersatz für die darauf entfallende ESt andererseits sein nicht angezeigt. Die Übernahme der auf den Verdienstaufschlag zu zahlenden ESt stelle keine gesondert zu beurteilende Schadensposition dar. Die Leistungen der Versicherung träten insgesamt an die Stelle weggefallener Einnahmen und seien unmittelbare Folge des schädigenden Ereignisses. [...]

Quelle: EFG Nr. 12 / 2023 S. 836

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung**

BFH-Urteil vom 12. Januar 2023, VI R 39/19

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 18. September 2019, Az: 9 K 209/18

1. Kosten der Lebensführung i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG sind die Kosten des Haushalts und die sonstigen Lebenshaltungskosten im Haupthausstand.

2. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung darf nicht erkennbar unzureichend sein. Ob dies der Fall ist, bedarf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Eine bestimmte betragliche Grenze sieht das Gesetz nicht vor, ebenso wenig ist eine laufende Beteiligung erforderlich.

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) erzielte im Streitjahr (2015) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er unterhielt eine --seit Dezember 2013 angemietete-- Wohnung in B. Von dieser Wohnung fuhr der Kläger täglich zu seiner Arbeitsstelle in L. Die Wohnung in B, die vom Kläger allein bewohnt wurde, bestand aus zwei Zimmern sowie Küche und Bad.

Zudem bewohnt der Kläger gemeinsam mit seinem Bruder eine Wohnung im Obergeschoss seines Elternhauses in X. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Das Vorliegen eines eigenen Hausstands erfordert des Weiteren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung.

[...]

bb) Bezüglich der Kostenbeteiligung sieht das Gesetz weder eine bestimmte betragsmäßige Grenze vor noch, dass es sich um eine laufende Beteiligung im Sinne einer --wie das FA meint-- mietgleichen Zahlung handeln muss. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich ein derartiges Erfordernis nicht. Deshalb kann sich der Steuerpflichtige dem Grunde nach auch durch Einmalzahlungen --einschließlich solcher am Jahresende-- an den Kosten der Haushaltsführung finanziell beteiligen (so bereits Senatsurteil vom 16.12.1983 - VI R 3/81, BFHE 140, 241, BStBl II 1984, 521). Eine Haushaltsbeteiligung in sonstiger Form (z.B. durch die Übernahme von Arbeiten im Haushalt oder Dienstleistungen für den Haushalt) genügt insoweit jedoch nicht.

Auch darf die finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen an den Kosten des (Haupt-) Hausstands nicht erkennbar unzureichend sein (Senatsurteil vom 02.09.1977 - VI R 114/76, BFHE 123, 444, BStBl II 1978, 26; Gserich in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 9 Rz G 54). Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern bedarf einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls durch das FG als Tatsacheninstanz.

cc) Als Vergleichsmaßstab für eine nicht erkennbar unzureichende finanzielle Beteiligung dienen die im Jahr tatsächlich entstandenen Haushalts- und sonstigen Lebenshaltungskosten in dem vorgenannten Umfang. Diese hat der Steuerpflichtige darzulegen und ggf. nachzuweisen. Dies ist ihm in Bezug auf die Wohnkosten einschließlich der Betriebskosten für die Wohnung sowie für regelmäßig in festen Beträgen anfallende Haushaltskosten (z.B. Strom, Fernsehen, Telefon), aber auch für außergewöhnliche Haushaltskosten (z.B. Instandhaltungs-/Renovierungsaufwendungen oder größere Anschaffungen) möglich und zumutbar. Regelmäßig in schwankender Höhe anfallende Kosten (wie insbesondere für Lebensmittel und sonstigen Haushaltsbedarf) können dagegen grundsätzlich unter Rückgriff auf statistische Erfahrungswerte geschätzt werden. Wird eine Wohnung dem

Steuerpflichtigen unentgeltlich überlassen, entstehen ihm insoweit keine Kosten, an denen er sich beteiligen könnte.

[...]

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Weiträumiges Tätigkeitsgebiet - vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche**

BFH-Urteil vom 15. Februar 2023, VI R 4/21

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 03. Februar 2021, Az: 4 K 11006/17

Ein Tätigwerden in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten auszuüben hat.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 4, EStG § 9 Abs. 4, AktG § 15, EStG VZ 2015

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Arbeitnehmer, die ihrer eigentlichen Tätigkeit in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung nachgehen, werden von der Vorschrift folglich nicht erfasst, auch wenn ihnen ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zugewiesen ist und sie dort in verschiedenen ortsfesten betrieblichen Einrichtungen tätig werden (z.B. HHR/Kreft und Bergkemper, § 9 EStG Rz 485; BMF-Schreiben in BStBl I 2020, 1228, Rz 42).

Denn nach den den Senat bindenden Feststellungen (§ 118 Abs. 2 FGO) des FG ist der Kläger (schon) nicht auf einer festgelegten Fläche, sondern aufgrund (tagesaktueller) Weisungen in ortsfesten betrieblichen Einrichtungen von (vier) Kunden seines Arbeitgebers tätig geworden. Darauf, dass sich alle Einsatzorte des Klägers auf dem Gebiet des Hamburger Hafens befinden, kommt es insoweit nicht an. [...]

Quelle: BFH

- **Umzugskosten**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23.02.2023 – 5 K 190/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 3/23

1. Umzugskosten können beruflich veranlasst sein, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt (ständige Rspr.).

2. Eine solche Erleichterung kann für das Streitjahr 2020 auch anzunehmen sein, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können (in Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 16.10.1992 VI R 132/88, BFHE 170, 484, BStBl II 1993, 610, zum Streitjahr 1982).

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1

Quelle: EFG Nr. 12 / 2023 S. 819